

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2002/2/18 99/10/0238

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.2002

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 70/06 Schulunterricht 72/02 Studienrecht allgemein

#### Norm

AVG §68 Abs4;

SchUG 1986 §42 Abs10 idF 1992/455;

UniStG 1997 §46;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2000/10/0198 E 14. Mai 2001 RS 6

### Stammrechtssatz

Es fehlt im Bereich des Schulrechts eine Regelung wie etwa § 46 UniStG 1997, wonach die Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid für nichtig zu erklären ist, wenn die Anmeldung zur Prüfung erschlichen wurde oder die Beurteilung, insbesondere durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Mangels einer - insbesondere auf gemäß § 42 Abs 10 zweiter Satz SchUG ausgestellte Zeugnisse bezogenen - Nichtigkeitsanordnung kommt auch ein Vorgehen nach bzw in sinngemäßer Anwendung von § 68 Abs 4 AVG nicht in Betracht.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:1999100238.X02

Im RIS seit

08.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$